

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Umsetzung des Hebammenreformgesetzes in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 07.01.2021 - Drs. 18/8296
an die Staatskanzlei übersandt am 14.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 15.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Hebammenreformgesetz (HebRefG) zur Akademisierung der Hebammenausbildung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Bereits während des Gesetzgebungsprozesses zeichneten sich zahlreiche Herausforderungen bei der Umstellung von berufsschulischer auf akademische Ausbildung ab. Neben der zusätzlichen finanziellen Belastung der Länder steht hier insbesondere der drohende Mangel an akademisch ausgebildeten und promovierten Hebammen im Vordergrund, die während der Übergangsphase die Lehre an den Hochschulen wahrnehmen und an den Berufsschulen die Schülerinnen und Studierenden qualifizieren sollen. Mit Beginn der neuen Studiengänge wird zudem eine große Zahl qualifizierter Praxisanleiterinnen in den praktischen Ausbildungsstätten benötigt.

Neben der Umsetzung der Akademisierung und dem Aufbau der Studiengänge stellt sich die Frage nach dem Werdegang von Hebammen, die erst nach 2016 eine berufsschulische Ausbildung angefangen haben bzw. bis 2022 noch anfangen werden. Deren Ausbildung wird entsprechend der EU-Richtlinie in anderen EU-Ländern nicht mehr automatisch anerkannt. Unsicherheit besteht darüber, wie Hebammen, die ihre Ausbildung bereits vor dem 1. Januar 2020 beendet haben, die Aufnahme einer akademischen Laufbahn ermöglicht werden kann. Ohne eine niederschwellig erreichbare Gleichwertigkeitsbescheinigung sind berufliche Nachteile für nach altem Recht qualifizierte Hebammen durch ihren formal niedrigeren Berufsabschluss nicht auszuschließen. Gleichzeitig führt ein weiterqualifizierendes Studium zu längeren Ausbildungszeiten bis zu einem Bachelorabschluss. Dafür stehen nicht genügend Studienplätze zur Verfügung.

Der Hebammenverband hat darüber hinaus Bedenken, dass es durch die Umstellung zu einer Verstärkung des Hebammenmangels kommen könnte, wenn wegfallende Ausbildungsplätze nicht schnell genug in ausreichendem Maß durch Studienplätze ersetzt würden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Hebammenreformgesetz des Bundes, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, wurde die bisherige berufsfachschulische Hebammenausbildung vollständig in eine akademische Ausbildung überführt. Zukünftig findet die Hebammenausbildung an den Hochschulen in Form eines primärqualifizierenden Studiums statt.

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG („Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen“) liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Hebammenreformgesetz (HebG) beim Bund. Der Bundesgesetzgeber hat durch das Hebammenreformgesetz das Berufsbild der Hebamme sowie die Ausbildung umfassend und abschließend geregelt. Eine Öffnungsklausel für die Länder gibt es nicht. Damit hat das Land grundsätzlich keine Gesetzgebungskompetenz (Artikel 72 Abs. 1 GG).

Allgemeiner Stand Hebammenausbildung

1. Wurde zur Umsetzung des HebRefG auf Landesebene ein Aktionsplan erstellt?

Der Prozess mit all seinen Fragestellungen wurde und wird auch weiterhin eng zwischen den Hochschulen, dem MWK sowie dem für berufsrechtliche Fragestellungen zuständigen MS abgestimmt und begleitet. Hinsichtlich der Berufsfachschulen ist auch das MK fallbezogen eingebunden.

Eine zeitliche Vorgabe zur Umsetzung der Akademisierung ergibt sich zudem aus den gesetzlichen Übergangsvorschriften.

2. Wie weit ist die Umsetzung bisher vorangeschritten?

Die Umsetzung des HebRefG vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1759) ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) am 01.01.2020 sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08.01.2020 abgeschlossen.

Soweit mit der Frage auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Niedersachsen abgezielt wird, ist dazu auszuführen, dass der Prozess noch andauert. Zum Wintersemester 2020/2021 haben die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zusammen mit der Universität Oldenburg am Standort Oldenburg und die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen zusammen mit der Universitätsmedizin Göttingen am Gesundheitscampus Göttingen den Studiengang erstmalig angeboten. Zum Wintersemester 2021/2022 werden die Hochschule Osnabrück und die Medizinische Hochschule Hannover folgen.

3. Welche Problemlagen und Engpässe sind für die Übergangszeit absehbar?

Soweit hier die Übergangszeit zwischen noch durchzuführender berufsfachschulischer und endgültiger ausschließlich hochschulischer Ausbildung gemeint ist, zeigt sich derzeit, dass die für einen Zugang zum Hochschulstudium Hebammenwissenschaft erforderlichen Ausbildungsplätze aufgrund fehlender bzw. durch berufsfachschulische Ausbildung gebundener Ausbildungskapazitäten ein temporäres Nadelöhr darstellen.

Regelungen, für die den Ländern im Hebammengesetz Regelungsmöglichkeiten eingeräumt wurden, werden derzeit zwischen den Ressorts MWK und MS unter Einbindung des MK geklärt. Dazu gehören alle Fragestellungen, die an der Schnittstelle zwischen hochschulischer und berufsrechtlicher Aufgabenstellung zu lösen sind. Als Beispiele sind etwa zu nennen die Fragen der Zuständigkeit in einzelnen Regelungsbereichen, die Durchführung des Akkreditierungs- und Prüfungsverfahrens, Anforderungen an die Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern oder die Aufgabenstellung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung besteht zudem erheblicher Abstimmungsbedarf in den Ländern zur Umsetzung der Regelungen des Hebammengesetzes. Dies lässt sich aus zahlreichen Länderumfragen sowohl der Wissenschaftsseite als auch der Sozialressorts der Länder ableiten. Darüber hinaus erfordern einige Fragestellungen eine länderübergreifende Abstimmung. Niedersachsen unterstützt die bundesweiten Bestrebungen, sowohl auf Wissenschafts- wie auch auf Sozialseite die entsprechenden Gremien mit sich ergebenden Grundsatzfragen zu befassen

4. An welchen Punkten sieht die Landesregierung konkreten Nachjustierungsbedarf auf Bundesebene?

Durch die Hebammenreform entstehen in den Ländern erhebliche Kosten. Die Frage einer adäquaten Mitfinanzierung des Bundes an den Kosten dieser und weiterer Akademisierungsbestrebungen wird seit geraumer Zeit auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Bund thematisiert.

Strukturelle Rahmenbedingungen**5. Plant die Landesregierung eine Verordnung zur Ausführung des HebRefG, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?**

Derzeit ist geplant, die noch offenen Regelungspunkte über Runderlasse zu regeln (z. B. Gem. Rd.Erl. MI - MK - MS - MWK zur Festlegung der „Zuständigen Behörde für den Gesundheitsberuf Hebamme“ in Abstimmung).

6. Werden hierzu die Expertinnen aus Hebammenverbänden angehört?

Die Expertise der Hebammenverbände wird gern angenommen, soweit die Fragestellungen hierzu Anlass geben.

7. Welcher Finanzierungsbedarf geht nach Kenntnis der Landesregierung mit der Realisierung der Hebammenstudiengänge einher?

Die Landesregierung hat bereits mit dem Haushalt 2020 Kosten für die erste Planungsphase in Höhe von 945 TEuro vorgesehen. Im Haushalt 2021 sind bis zu 3,023 Millionen Euro für den weiteren sukzessiven Aufbau der Hebammenstudiengänge (Bachelor) veranschlagt. Im Endausbau (ab 2023/2024) sollen den Hochschulen bis zu 5,728 Millionen Euro für die Hebammenstudiengänge zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sieht die Landesregierung mittelfristig den Bedarf für einen Masterstudiengang zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

8. Welche bauliche Infrastruktur wird zur Realisierung der Hebammenstudiengänge an den Hochschulen benötigt?

Die baulichen Aufwendungen sind standort- und ausstattungsabhängig. Insbesondere der Aufbau von Skills-Labs könnte nach hiesiger Kenntnis weitere bauliche Maßnahmen oder Anmietungen erfordern.

9. Ist die Finanzierung der Entwicklung und des Aufbaus der Studiengänge gewährleistet?

Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird hingewiesen. Aus hiesiger Sicht ist damit eine knapp auskömmliche Finanzierung für die vier Hochschulstandorte sichergestellt.

10. Ist die Finanzierung der Hebammenschulen, die nach § 79 mit Hochschulen bis 2030 kooperieren können, in der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung abgebildet?

Nach § 7 Abs. 2 NKHG haben Ausbildungseinrichtungen an Krankenhäusern einen Anspruch auf pauschale Förderung. In § 2 Nr. 1 a KHG. sind die geförderten Berufsbilder zu finden, u. a. auch unter Buchstabe c) Hebamme, Entbindungspfleger. Die Finanzierung der Hebammenschulen ist bis zum gesetzlich festgelegten Ende nicht infrage gestellt.

11. An welchen Standorten gibt es bereits (Modell-)Hebammenstudiengänge, und welche Standorte sind für den Aufbau von weiteren Hebammenstudiengängen angedacht?

Mit dem HebRefG ist die Möglichkeit, Modellstudiengänge einzurichten, grundsätzlich überflüssig geworden. Niedersachsen hat von dieser im Hebammengesetz in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung keinen Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der Standorte für die akademisch-primärqualifizierende Ausbildung nach neuem Hebammenrecht wird auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen. Weitere Standorte sind nicht geplant.

An der Hochschule Osnabrück wird zudem der ausbildungs- und berufsbegleitende Bachelorstudiengang Midwifery B.Sc. angeboten. Dieser Studiengang soll an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Es wird derzeit geprüft, ob die Studieninhalte so konzipiert werden können, dass z. B. Module zur Qualifikation von Praxisanleitern und Praxisanleiterinnen und/oder akademische Nachqualifizierungen berufsfachschulisch ausgebildeter Hebammen mit eingebunden werden können.

12. Wurden durch die Landesregierung Vorgaben zur Zusammensetzung der Gremien, die an den Universitäten für die Entwicklung der Studiengänge zuständig sind, gemacht? Falls ja, welche Vorgaben wurden gemacht?

Nein. Es gibt hierzu weder Anlass noch Berechtigung.

13. Sind zusätzlich zu den Bachelorstudiengängen bereits Masterstudiengänge in Planung und in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet, oder werden Masterstudiengänge bereits angeboten?

Nein, es sind derzeit keine konsekutiven Masterangebote in Planung. Vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 7.

Die MHH bietet einen weiterbildenden European Master of Science in Midwifery an.

14. Ist geplant, an den Universitäten parallel zu den primärqualifizierenden Studiengängen Forschung im Bereich der Hebammenwissenschaft zu etablieren?

Forschung und Lehre sind grundlegende Aufgabe der Hochschulen. Die Landesregierung geht davon aus, dass wissenschaftliches Arbeiten Teil der Studiengänge sein wird und somit über die Akademisierung die Disziplinentwicklung stattfindet und Forschungsfragen bearbeitet werden.

15. Ist in diesem Rahmen außerdem geplant, Promotionsmöglichkeiten für bereits akademisch ausgebildete Hebammen zu schaffen?

Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört angesichts der Vollakademisierung der Hebammenwissenschaft zum wissenschaftlichen Portfolio. Derzeit bestehen bereits Promotionsmöglichkeiten an der Hochschule Osnabrück in Kooperation mit der Universität Witten-Herdecke sowie in der „Midwifery Research and Education Unit“ an der MHH mit besonderen Forschungsprojekten (s. Internet-Auftritt).

16. Welche Forschungsstandorte mit Möglichkeit zur Promotion gibt es bereits?

Vgl. Antwort zu Frage 15.

Altrechtlich qualifizierte Hebammen

17. Sind Regelungen für eine Gleichwertigkeitsanerkennung und damit die Erlaubnis zur Führung des akademischen Grades berufsschulisch ausgebildeter Hebammen in Planung, um diese vor Benachteiligung zu schützen, Chancengleichheit sicherzustellen und den Einstieg in eine akademische Laufbahn zu ermöglichen, oder werden diese bereits angeboten?

Nein. § 73 HebG regelt das Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme (Ausbildung nach altem Recht), dies gilt als Erlaubnis nach § 5 HebG. Anpassungslehrgänge für Hebammen, die eine Ausbildung nach altem Recht abgeschlossen haben, sieht das Bundesgesetz

nicht vor. Es besteht die Möglichkeit (§§ 7 Abs. 3, 18 Abs. 3 c NHG), dass bei einem Studium die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen angerechnet werden können.

Diese Thematik wird derzeit auf Länderebene diskutiert. Nach hiesiger Ansicht hat der Bund mit dem Hebammengesetz seine Gesetzgebungskompetenz ausgeübt. Vor allem ist angesichts der Regelungstiefe im Hebammengesetz nicht erkennbar, dass der Bund den Ländern hier Spielräume im Sinne von Artikel 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 GG einräumen wollte. Somit besteht verfassungsrechtlich auch keine Möglichkeit der Länder, hier tätig zu werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Allerdings spricht aus hiesiger Sicht nichts gegen die Möglichkeit eines nachträglichen akademischen Titelerwerbs, solange dieser auf Basis entsprechender hochschulischer Qualifikationen beruht. Allein auf Grundlage einer abgeschlossenen fachschulischen Hebammenausbildung kann die (pauschale) Verleihung des akademischen Grades nicht erfolgen. Hierzu bedarf es einer (individuell nachzuweisenden) akademischen Qualifikation.

18. Wie plant die Landesregierung, die fehlende automatische EU-Anerkennung der Berufsqualifikation von Hebammen, die auf Basis des seit Januar 2016 nicht mehr EU-konformen Hebammengesetzes noch ihre Ausbildung begonnen haben oder noch beginnen, auszugleichen / zu kompensieren, sodass auch die Frauen und Männer, die auf die Rechts- und EU-Konformität der staatlichen Hebammenausbildung vertraut haben, die europäische Freizügigkeit in Anspruch nehmen können?

Wie bereits in der Vorbemerkung und auch zu Frage 17 ausgeführt, liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Hebammenausbildung ausschließlich beim Bund. Die Landesregierung hat hier keine Regelungskompetenz.

Ausbildungskapazitäten

19. Wie viele berufsschulische Ausbildungsplätze für Hebammen wurden im Jahr 2019 in Niedersachsen angeboten?

20. Wie viele berufsschulische Ausbildungsplätze werden voraussichtlich jeweils in den Jahren 2020 bis 2022 angeboten?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Landesregierung wurden im Jahr 2019 rund 260 Ausbildungsplätze für Hebammen und Entbindungspfleger angeboten.

Für das Jahr 2020 wurden der Landesregierung 241 Ausbildungsplätze für die berufsschulische Ausbildung zur Hebamme / zum Entbindungspfleger gemeldet.

Stichtag der Datenerhebung ist der 15.11. eines jeden Jahres.

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler (SuS) auf das jeweilige Ausbildungsjahr ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	Jahr	SuS gesamt	1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr
Hebammen/ Entbindungspfleger	2019	260	76	129	55
	2020	241	52	64	125

Im Jahr 2021 können in Niedersachsen 184 Ausbildungsplätze an Hebammenschulen angeboten werden und für das Jahr 2022 stehen voraussichtlich 112 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Eine Aufschlüsselung ist hier nicht möglich, da es sich bei den Zahlen um Planzahlen aufgrund der von den Schulen gemeldeten Bedarfe handelt.

21. Sind in den Jahren 2020 bis 2022 Neugründungen von Hebammenberufsschulen vorgesehen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Angesichts der gesetzlichen Neuregelungen ist jedoch nicht davon auszugehen.

22. Gibt es ein Konzept, wie diejenigen Schülerinnen aufgefangen werden sollen, die aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit die Ausbildung verlängern müssen, deren Hebammenschule aber keinen Kurs für einen Wiedereinstieg mehr anbietet?

Da es sich hierbei um Einzelfälle handelt, werden im erforderlichen Fall individuelle Lösungen in Absprache zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung umgesetzt. Die zuständige Schulbehörde ist angehalten, in diesen Fällen zu unterstützen. In jedem Fall muss die Ausbildung nach § 77 des Hebammengesetzes vom 22.11.2019 zum 31.12.2027, also innerhalb der gesetzlichen Übergangsvorschriften, abgeschlossen sein.

Für solche Fälle dürfte die großzügig bemessene Übergangsfrist angemessen sein (siehe § 77 HebG).

23. Wie viele Studienplätze sollen in den Jahren 2020 bis 2025 angeboten werden (bitte Aufschlüsselung nach Standort und Jahr)?

Wie zu den Fragen 2 und 11 ausgeführt, werden an vier Hochschulstandorten Bachelorstudiengänge Hebammenwissenschaft aufgebaut. Mit dem WiSe 2020/2021 stehen somit an zwei Standorten jeweils 35 Studienanfängerplätze zur Verfügung, mit dem WiSe 2021/2022 kommen weitere zwei Standorte mit jeweils 35 Studienanfängerplätzen hinzu. Es werden somit 140 Studienanfängerplätze ab dem WiSe 2021/2022 zur Verfügung stehen. Zusätzlich bleibt der Studiengang Midwifery mit 45 Anfängerplätzen erhalten.

24. Ist bereits abzusehen, ob es bis 2022 gelingen wird, alle bisherigen Ausbildungsplätze durch Studienplätze zu ersetzen?

Es dürfte vor allem davon abhängen, ob die Kooperationsverträge mit den Krankenhäusern in entsprechendem Umfang geschlossen werden können. Die Anzahl der Studienanfängerplätze ist aus Sicht der Landesregierung ausreichend.

Qualifizierung der Lehrenden

25. Wie viele akademisch ausgebildete Hebammen arbeiten aktuell als Lehrende an den Berufsschulen?

Die Landesregierung erhebt keine Daten über die Qualifikationen der einzelnen Lehrkräfte an Hebammenschulen.

Grundsätzlich richten sich die Mindestanforderungen für Lehrkräfte an Hebammenschulen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) vom 22.11.2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 496), und der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19.10.2017, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430).

Diese Mindestanforderungen werden an allen Hebammenschulen in Niedersachsen erfüllt.

26. Wie viele Stellen für Lehrende sind in der berufsschulischen Hebammenausbildung derzeit vakant?

Der Landesregierung sind keine vakanten Stellen für Lehrkräfte an Hebammenschulen in Niedersachsen bekannt.

27. Wie will die Landesregierung die an den Berufsschulen lehrenden Hebammen für die Lehre an der Hochschule gewinnen und qualifizieren?

Die Qualifikation der Lehrenden und die Anstellung qualifizierten Personals ist Aufgabe der Hochschulen.

28. Wie viele der an den Berufsschulen lehrenden Hebammen sind nach Kenntnis der Landesregierung bereits promoviert?

Der Landesregierung ist eine promovierte Lehrkraft bekannt. Hierbei handelt es sich um die Leitung einer Hebammenschule.

29. Ist bereits abzusehen, ob in der Übergangszeit ausreichend Lehrpersonal sowohl für die Hochschulen als auch die Berufsschulen zur Verfügung stehen wird? Wie soll hier gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden?

Der Landesregierung liegen keine Informationen oder Erkenntnisse vor, dass in Zukunft nicht ausreichend Lehrkräfte an Hebammenschulen zur Verfügung stehen.

30. Gibt es bereits eine Weiterbildungsordnung für die Praxisanleitung, bzw. ist eine solche in Arbeit?

Bisher nicht. Welche Regelungen für die Praxisanleitung erforderlich sind (bzw. in welchem Umfang und in welchem Rechtsrahmen), wird noch geprüft.

31. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Landesregierung zur Sicherstellung der Lehre sowohl an den Hochschulen als auch den Berufsschulen während der Übergangszeit?

Für den Bereich der Hebammenschulen wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Sicherstellung der Lehre an Hebammenschulen in der Übergangsphase gefährdet ist.

Für den Bereich der Hochschulen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass die Lehre nicht wahrgenommen werden kann.

Praxisanleitung

32. Wie viele zertifizierte Praxisanleiterinnen gibt es in Niedersachsen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. In Niedersachsen erfolgt keine Zertifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern an Hebammenschulen.

33. Wie viele Hebammen können als Praxisanleiterinnen die Ausnahmeregelung nach § 59 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geltend machen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Landesregierung geht davon aus, dass es sich um die überwiegende Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter handeln wird, da die gesetzlichen Anforderungen erst mit dem Hebammengesetz zum 01.01.2020 angehoben worden sind.

34. Wie viele der zertifizierten Praxisanleiterinnen sind akademisch ausgebildet?

Der Landesregierung liegen keine Daten über die Anzahl von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern mit einem akademischen Abschluss an Hebammenschulen vor.

Aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 04.06.1985 novelliert worden.

Nach dem HebG in der Fassung bis zum 31.12.2019 ist die Ausbildung fachschulisch konzipiert gewesen. Nach dem HebG in der Fassung ab 01.01.2020 dauert das Hebammenstudium in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG). Wie viele zertifizierte oder akademisch ausgebildete praxisanleitende Personen tätig sind, ist nicht bekannt

35. Wie will die Landesregierung weitere Praxisanleiterinnen für die Begleitung von Studierenden der Hebammenwissenschaft in der Praxis qualifizieren?

Dies ist bisher nicht verbindlich geregelt. Welche Regelungen bzw. Module für die Praxisanleitung erforderlich sind (bzw. in welchem Umfang und in welchem Rechtsrahmen), wird noch geprüft.

36. Ist eine Reduzierung des Umfangs der Praxisanleitungszeit (mind. 15 %) geplant, wenn ja, bis wann?

Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 HebG können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 % der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl (§ 13 Abs. 2 Satz 2 HebG). Davon soll in Niedersachsen Gebrauch gemacht werden. Die Landesregierung beabsichtigt eine Staffelung des Umfangs für die Praxisanleitung, beginnend mit 15 % (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HebG), dann ab dem 01.01.2025 mit einem Umfang für die Praxisanleitung von 20 % und ab dem 01.01.2030 mit einem Umfang für die Praxisanleitung von 25 %.

37. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, um die Quote der vorgesehenen Praxisanleitung pro Studentin oder Student von 25 % bis 2030 erfüllen zu können?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird hingewiesen.

Situation in der Geburtshilfe

38. Wie viele Hebammenstellen in der stationären Geburtshilfe sind nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen derzeit vakant?

Der Landesregierung steht im Rahmen der amtlichen Krankenhausstatistik mit einer erhebungsbedingten zeitlichen Verzögerung lediglich die Anzahl der im Krankenhaus beschäftigten festangestellten Hebammen und Entbindungspfleger zur Verfügung. Dies waren in Niedersachsen zuletzt 858 im Jahr 2017. Offene Stellen werden nicht erhoben.

39. Wie viele Frauen werden nach Kenntnis der Landesregierung durchschnittlich von einer Hebamme pro Schicht betreut?

Statistische Daten hierzu stehen nicht zur Verfügung.

40. Wie viele hebammengeleitete Kreißsäle gibt es in Niedersachsen?

Geburtshilfliche Krankenhausabteilungen werden in Niedersachsen entsprechend dem Umfang des ärztlichen Fachgebietes „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ immer in Kombination mit Frauenheilkunde betrieben. Insoweit gilt, dass diese gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 2 SGB V grundsätzlich fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen.

41. Wo befinden sich weitere hebammengeleitete Kreißsäle in Planung?

In Planung befindliche stationäre hebammengeleitete Kreißsäle sind nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 40 verwiesen.

42. Wie viele Geburtshäuser gibt es in Niedersachsen?

Nach Auskunft des Niedersächsischen Hebammenverbands und der Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburt (QUAG) werden derzeit in Niedersachsen elf Geburtshäuser betrieben (je ein Geburtshaus in Braunschweig, Göttingen, Oldenburg, Ottersberg, Rosdorf, Soltau, Steinfeld-Mühlen und Walsrode sowie drei in Hannover). Eine weitere Einrichtung besteht in Hameln, die ausschließlich Hausgeburten betreut.

43. Wie hoch ist die Kaiserschnitttrate in Niedersachsen?

2017 haben im Krankenhaus 67 817 Frauen entbunden, davon 19 850 mit Kaiserschnitt. Die Kaiserschnitttrate beträgt damit für 2017 29,3 %. Statistische Daten für die Jahre 2018 bis 2020 liegen noch nicht vor.